

**Produktion tierischer Lebensmittel:
Hintergrundinformation zu Gentechnik und Futtermitteln
Stand: Oktober 2009**

1. Rohstoffsituation in der Futtermittelwirtschaft

Die europäische Futtermittelwirtschaft ist auf Rohstoffimporte angewiesen und muss jährlich rund 30 Prozent der benötigten Rohstoffe aus Drittländern einführen. Diese Rohstoffe, u. a. Soja, Mais, Raps und Baumwollsaaten, werden in den Exportländern bereits heute auf ca. 125 Mio. Hektar und mit jährlich zweistelligen Zuwachsraten gentechnisch verändert angebaut und größtenteils nicht getrennt von konventioneller Ware erfasst, transportiert und gelagert. Eine Vermischung von gentechnisch veränderten und konventionellen Futtermittelrohstoffen ist i. d. R. nur durch aufwändige und kostenintensive „IP-Systeme“ (*IP = Identity Preservation*) zu verhindern. Bei Produkten, die weltweit bereits in großem Umfang gentechnisch verändert angebaut werden, kann nur mit sog. „Hard-IP-Systemen“, deren Kontrollinstrumente in den Exportländern bereits auf der Anbaustufe ansetzen, erreicht werden, dass der Anteil von GVO (*GVO = gentechnisch veränderter Organismus*) unter dem in der Europäischen Union (EU) gültigen Kennzeichnungs-Schwellenwert von einschließlich 0,9 Prozent bleibt.

In Bezug auf Eiweißfuttermittel muss die EU-27 jährlich rund 15 Mio. t Sojabohnen und knapp 25 Mio. t Sojaschrot importieren. Diese Menge entspricht nur noch einem Fünftel des weltweiten Sojahandels – aufgrund der stark zunehmenden Sojanachfrage aus China mit weiter abnehmender Tendenz. Seit China seine Grenzen für gentechnisch veränderte Sojabohnen geöffnet hat, ist für die nordamerikanischen Farmer die Absatzmöglichkeit als wesentliche Voraussetzung für den Anbau neuer transgener Sorten gegeben. Die Möglichkeiten der EU, durch ihre Marktstellung als Nachfrager bei den Exportnationen Einfluss auf Anbauregionen und Sorten auszuüben, schwinden daher von Jahr zu Jahr. Gentechnisch veränderte Sorten machen inzwischen 72 Prozent des weltweiten Soja-Aufkommens aus.

In Brasilien, dem zweitgrößten Sojaproduzenten der Welt, beläuft sich der Anbau von gentechnisch veränderten Sojabohnen nach dessen Legalisierung auf rund 70 Prozent der Soja-Anbaufläche. Im Frühjahr 2005 hatte das Oberste Gericht Brasiliens zudem die Sperrung des größten Exporthafens „Paranagua“ für gentechnisch veränderte Sojasorten aufgehoben. Über diesen Hafen transportieren viele Landwirte aus Nordbrasilien konventionelle Sojabohnen nach Europa und Asien. Durch die Öffnung dieses bedeutenden Hafens für transgene Rohstoffe kommt es zu einer zunehmenden Vermischung von konventionellen und gentechnisch veränderten Sojasorten aus brasilianischem

Anbau. Das „Cartagena-Protokoll zur Biologischen Sicherheit“ sieht vor, dass ab 2012 Massenslieferungen, in denen sich GVO befinden, im internationalen Handel eindeutig mit dem Hinweis „enthält GVO“ gekennzeichnet werden müssen. Brasilien hat das Protokoll bereits ratifiziert. Für den Bezug von Soja aus Brasilien bedeutet dies, dass ab 2012 mehr importierte Ware gekennzeichnet sein wird, was wiederum eine Kennzeichnung durch das importierende bzw. verarbeitende Futtermittelunternehmen in der EU nach sich ziehen und in der Folge die Mengenverfügbarkeit kennzeichnungsfreier Ware auf dem heimischen Futtermittelmarkt weiter verringern wird.

Mittel- und langfristig ist davon auszugehen, dass konventionelle Sojaware auf dem Weltmarkt insgesamt noch knapper und daher teurer wird. Die Zusatzkosten für kennzeichnungsfreie Waren resultieren aus dem zunehmenden Aufwand für die Trennung der Warenströme durch die hohen Zuwachsraten beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen. Da gleichzeitig die Bestimmungsgrenze für GVO durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der analytischen Nachweisverfahren sinken wird, dürfte sich die künftige Verfügbarkeit kennzeichnungsfreier Sojafuttermittel deutlich verringern. Soja mit einem GVO-Anteil von Null ist auf dem Weltmarkt bereits heute nicht mehr verfügbar.

Die Aufrechterhaltung oder gar eine Ausweitung der Importe kennzeichnungsfreier Sojafuttermittel wird zudem grundsätzlich dadurch in Frage gestellt, dass die Geschwindigkeit des europäischen GVO-Zulassungsverfahrens mit dem Tempo der weltweiten Markteinführung neuer GVO nicht Schritt hält. Für GVO, die bereits in Drittländern kommerziell angebaut werden, aber in der EU noch keine Importgenehmigung erhalten haben, besteht eine strikte Nulltoleranz. Aufgrund der Gefahr der Vermischung von Importware mit Spuren noch nicht zugelassener GVO und der damit verbundenen haftungsrechtlichen und finanziellen Risiken für die Importeure kommt es daher immer wieder zu massiven Einschränkungen bei der Einfuhr bestimmter Rohstoffe, verbunden mit negativen Konsequenzen für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Veredelungswirtschaft. Allein der Wegfall von Kornglutenfutter und Getreideschlempe aus den USA infolge fehlender EU-Zulassung schlug 2007/08 mit Substitutionskosten von rund 850 Mio. Euro zu Buche.

Der DRV fordert vor diesem Hintergrund zusammen mit anderen Verbänden der Rohstoff- und Futtermittelwirtschaft die Herbeiführung folgender Entscheidungen auf Gemeinschaftsebene:

- Synchronisierung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens für GVO auf streng wissenschaftlicher Basis.
- Einführung eines Toleranzwertes in Höhe von 0,5 Prozent („Schweizer Modell“) für diejenigen GVO in Lebens- und Futtermitteln, die in Drittländern bereits kommerziell genutzt werden und damit auch eine behördliche Sicherheitsprüfung mit positivem Urteil abgeschlossen haben.

Nur eine unverzügliche Lösung für den Umgang mit zufälligen Spureneinträgen noch nicht in der EU zugelassener GVO kann den rasanten weltweiten Entwicklungen bei der Nutzung gentechnisch veränderter Pflanzen gerecht werden. Versorgungsengpässe drohen dabei nicht nur der konventionellen Agrarwirtschaft, sondern auch denjenigen Produktionsbereichen, die nach ökologischen Prinzipien wirtschaften oder bewusst auf den Einsatz von Futtermitteln ohne Gentechnik-Kennzeichnung setzen.

Der Ersatz der Importe transgener Sojarahstoffe durch die Verwendung von nicht gentechnisch veränderten und in Deutschland bzw. der EU erzeugten Eiweißfutterpflanzen ist nur zu einem marginalen Anteil von bis zu zehn Prozent möglich. Zu berücksichtigen ist, dass in Deutschland und der gesamten EU der Anbau von Futtererbsen, Ackerbohnen und Lupinen aufgrund des fehlenden züchterischen Fortschritts und der mangelnden Preiswürdigkeit in den letzten Jahren stark rückläufig gewesen ist. Sekundäre Inhaltsstoffe wie Tanine und Vizin begrenzen den Einsatz von Ackerbohnen in der Schweine- und Geflügelfütterung zusätzlich. Auch bei Futtererbsen ergeben sich fütterungstechnische Begrenzungen in der Schweine- und Geflügelfütterung.

2. Kennzeichnung gentechnisch veränderter Futtermittel

Neben Lebensmitteln unterliegen seit 18. April 2004 auch Futtermittel und Futtermittel-Zusatzstoffe, die aus GVO bestehen, GVO enthalten oder aus GVO hergestellt wurden, einer Kennzeichnungspflicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003. Der Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen erzeugt wurden, muss nicht kenntlich gemacht werden. Gem. der in Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegten Definition kann ein Futtermittelunternehmen ausschließlich die Aussage treffen, ob ein Futtermittel im Sinne der Verordnung „gentechnisch verändert“ und damit kennzeichnungspflichtig ist oder nicht. Die Begriffe „gentechnikfrei“ und „ohne Gentechnik“ sind für Futtermittel weder im nationalen, noch im europäischen Futtermittelrecht definiert. Zertifizierte Ware ohne Gentechnik-Kennzeichnung, sog. „Non GMO“-Ware, kann GVO-Anteile unter 0,1 Prozent enthalten.

Futtermittel, die kennzeichnungspflichtiges Material bis zu einem Anteil von einschließlich 0,9 Prozent je Futtermittelbestandteil enthalten, unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht, aber nur, wenn diese Beimischung „zufällig“ oder „technisch unvermeidbar“ war. Sind die Kriterien „zufällig“ oder „technisch unvermeidbar“ nicht erfüllt, gilt eine Kennzeichnungspflicht ab Nachweisgrenze. In diesen Fällen müssen z. B. auch konventionelle Sojabohnen mit minimalen GVO-Beimischungen als „gentechnisch verändert“ gekennzeichnet werden.

Stellen die Überwachungsbehörden wiederholt „zufällige“ oder „technisch unvermeidbare“ Beimischungen fest, wird dahinter in vielen Fällen eine Systematik vermutet, die automatisch zur gegenteiligen Bewertung führen und damit die Kennzeichnungspflicht des Futtermittels auslösen kann. Insbesondere bei Soja trägt diese Regelung wesentlich zu einer Begrenzung des Marktsegmentes

der kennzeichnungsfreien Futtermittel bei. Eine bundesweit einheitliche Beurteilung des wiederholten Auftretens „zufälliger“ oder „technisch unvermeidbarer“ Beimischungen durch die Überwachungsbehörden erfolgt bislang nicht.

Teilt ein Lieferant seinem Abnehmer mit, dass die ausgehändigte Rohstoff- bzw. Futtermittelpartie möglicherweise kennzeichnungspflichtiges Material enthält, ist das abnehmende Futtermittelunternehmen ebenfalls zur Kennzeichnung verpflichtet. Hierbei ist es unerheblich, ob kennzeichnungspflichtige Bestandteile tatsächlich nachweisbar sind oder nicht. Aus diesem Grund kann der Fall eintreten, dass ein Futtermittel zu 100 Prozent konventionell und im Verständnis von Landwirten und Verbrauchern vollständig „gentechnikfrei“ ist, rein rechtlich betrachtet aber „gentechnisch verändert“ ist und entsprechend deklariert werden muss.

Fazit: Aufgrund der unter Punkt 1 und 2 geschilderten Situation auf den internationalen Rohstoffmärkten in Kombination mit den weit reichenden, strikten Kennzeichnungs-Vorgaben auch für GVO-Minimalbeimischungen ist der Großteil der Mischfuttermittel für die Fütterung von Nutztieren im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2006 gentechnisch verändert und daher kennzeichnungspflichtig. Eine DRV-Umfrage unter genossenschaftlichen Mischfutterherstellern im April 2005 hat gezeigt, dass zu diesem Zeitpunkt mehr als 93 Prozent der Mischfuttermittel der Gentechnik-Kennzeichnung unterlagen.

Genossenschaftliche Mischfutterhersteller bieten aber im Rahmen der gegebenen Rohstoffverfügbarkeit und in Anlehnung an die Nachfrage durch die Landwirte auch kennzeichnungsfreie Futtermittel an, so dass über die Raiffeisen-Genossenschaften nach wie vor Wahlfreiheit gegeben ist. Eine flächendeckende Versorgung der landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe mit kennzeichnungsfreien Mischfuttermitteln ist jedoch nicht möglich.

3. Futtermittel in der Lebensmittelproduktion „ohne Gentechnik“

Nach dem Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes, zur Änderung des EG Gentechnik-Durchführungsgesetzes und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung vom 1. April 2008 dürfen Milch, Fleisch und Eier bereits dann die Auslobung „ohne Gentechnik“ tragen, wenn den Tieren lediglich über bestimmte Zeiträume vor der Schlachtung bzw. der Gewinnung der Lebensmittel keine Futtermittel mit EU-Gentechnik-Kennzeichnung verabreicht wurden. Der Einsatz gentechnisch hergestellter Futtermittel-Zusatzstoffe in der „ohne Gentechnik“-Produktion von Lebensmitteln ist demzufolge beliebig, da derartige Zusatzstoffe nicht der EU-Gentechnik-Kennzeichnung unterliegen. Für weiterverarbeitete Lebensmittel „ohne Gentechnik“ hingegen stellt der Gesetzgeber abweichende und strengere Anforderungen. So ist hier der Einsatz von Zutaten, Vitaminen, Enzymen und technologischen Hilfsstoffe, die mit gentechnisch veränderten

Mikroorganismen erzeugt wurden, verboten, sofern noch konventionell erzeugte Alternativen auf dem Markt verfügbar sind.

Der DRV kritisiert diese Ungleichbehandlung verschiedener Lebensmittelkategorien. Da Milch, Fleisch und Eier aufgrund der weniger strengen rechtlichen Anforderungen sehr viel leichter „ohne Gentechnik“ zu produzieren und demzufolge häufiger im Handelsregal zu finden sind als hochverarbeitete Lebensmittel, wird die Diskussion über Gentechnik in der Land- und Ernährungswirtschaft entgegen den Marktrealitäten einseitig mit der Futterwirtschaft und der Produktion tierischer Lebensmittel in Verbindung gebracht. Die Beibehaltung der umfassenden Aussage „ohne Gentechnik“ bei gleichzeitiger Tolerierung verschiedener Gentechnik-Anwendungen wertet der DRV als Versuch der Politik, das Marktsegment vermeintlich „gentechnikfreier“ Lebensmittel künstlich zu erhöhen. Der seit langem vom DRV kritisierte irreführende Charakter der „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung wurde Anfang 2009 von der Justus-Liebig-Universität in Gießen im Rahmen einer Verbraucherstudie bestätigt. Die dringende Notwendigkeit, Landwirte und Verbraucher mit den verschiedenen Anwendungen der Gentechnik vertraut zu machen, wird so von vornherein unterbunden. Der DRV fordert von der Politik, dass die Formulierung der Auslobung und die an ihre Verwendung gestellten Anforderungen vom Gesetzgeber in Einklang gebracht werden.

4. Position des DRV gegenüber Grüner Gentechnik

Der DRV steht der Grünen Gentechnik ideologiefrei gegenüber und fordert eine sachliche, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende öffentliche Debatte und politische Entscheidungsfindung. Landwirte und Unternehmen der Lebens- und Futtermittelwirtschaft, die die Grüne Gentechnik für sich nutzen möchten und vorschriftsmäßig mit zugelassenen gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln operieren, dürfen nicht diskreditiert werden. Der DRV vertritt die Auffassung, dass Wahlfreiheit sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite entstehen muss. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Koexistenz von konventioneller Landwirtschaft, ökologischer Landwirtschaft und Landwirtschaft unter Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen ist ein konstruktives Miteinander aller Beteiligten Blockadehaltungen vorzuziehen. Vor dem Hintergrund der weltweiten Entwicklungen bei der kommerziellen Nutzung der Grünen Gentechnik außerhalb der Europäischen Union und der stetigen Globalisierung der Warenströme gefährden politische Vorgaben, die die kommerzielle Nutzung dieser Technologie und die entsprechende Forschung hierzu-lande verbieten bzw. einschränken, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtschaft und den Wissenschaftsstandort Deutschland.